

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2006/6/6 B3561/05

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.06.2006

Index

27 Rechtspflege
27/01 Rechtsanwälte

Norm

EMRK Art10
DSt 1990 §3
RAO §9, §10
RL-BA 1977 §18

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte, insbesondere nicht der Meinungsäußerungsfreiheit, durch Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt wegen sachlich nicht erforderlicher Vorwürfe gegen den Gegenvertreter sowie wegen Verstoßes gegen das Doppelvertretungsverbot

Rechtssatz

Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf freie Meinungsäußerung fordert eine besondere Zurückhaltung bei der Beurteilung einer Äußerung eines Rechtsanwaltes als strafbares Disziplinarvergehen. Der belangten Behörde kann - aus verfassungsrechtlicher Sicht - aber nicht entgegengetreten werden, wenn sie das Verhalten des Beschwerdeführers als persönlichen Angriff gegen Rechtsanwalt Dr E bzw als unnötiges in Streitziehen dieses Anwaltes iSd §18 RL-BA 1977 ansieht und damit eine nicht unverhältnismäßige Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit im Dienste des Ansehens der Rechtsprechung vornimmt.

Vorwurf der mangelnden Berücksichtigung der Feststellungen aus anderen zivilgerichtlichen Verfahren nicht relevant in Hinblick auf die Meinungsäußerungsfreiheit.

Keine Willkür, ausreichendes Ermittlungsverfahren.

Die vom Beschwerdeführer zur Stützung seiner Auffassung immer wieder herangezogenen rechtskräftigen Feststellungen aus anderen Verfahren waren schon deshalb für die belangte Behörde nicht bindend, weil es in keinem dieser Verfahren um den vom Beschwerdeführer erhobenen - disziplinarrechtlich zu verantwortenden - Vorwurf des Doppelverkaufs ging.

Nichtanwendung des §3 DSt 1990 - Absehen von der Strafverfolgung bei bloß geringfügigem Verschulden bzw unbedeutenden Folgen - vertretbar.

Entscheidungstexte

- B 3561/05
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 06.06.2006 B 3561/05

Schlagworte

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht, Meinungsäußerungsfreiheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2006:B3561.2005

Dokumentnummer

JFR_09939394_05B03561_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at